

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlagen-Nr.: B 2015/069 freigegeben
--

Amt: 20 Kämmerei Verfasser: Funk, Andreas; Roschig, Nicole

Datum: 06.10.2015

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.10.2015	nicht öffentlich
Stadtrat	05.11.2015	öffentlich

Betreff:

Neuerlass einer Spielautomatensteuersatzung der Großen Kreisstadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss-Nr. 063/1994 vom 07.04.1994 (Vorlage Nr. 94/037/2), Vergnügungssteuersatzung
- Beschluss Nr. 138/2001 vom 06.12.2001 (Vorlage Nr. 2001/098), Umstellung Steuersätze auf Euro

Die derzeit gültige Vergnügungssteuersatzung (Text in der Anlage 2) stammt aus dem Jahr 1994 und wurde seit dem - mit Ausnahme der Euroumstellung - nicht geändert. Gegenstände der aktuellen Besteuerung sind die Bereitstellung von Spielautomaten und Tanzveranstaltungen. Für alle Spielautomaten wird eine Pauschalsteuer nach der Anzahl der bereitgestellten Spielautomaten (sogenannter Stückzahlmaßstab) erhoben.

Ausgehend von den Vorgaben des Stadtrates zur Überprüfung und Überarbeitung aller kommunalen Abgabensatzungen und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung im Bereich der Erhebung von Vergnügungssteuern schlägt die Verwaltung den Neuerlass einer Spielautomatensteuersatzung (SpielAStS) vor. Diese soll die bisherige Vergnügungssteuersatzung mit Wirkung zum 01.01.2016 ersetzen. Da die neue SpielAStS wesentlich von der bisherigen Vergnügungssteuersatzung abweicht und damit kaum noch direkte Vergleiche möglich sind, wurde auf die Erstellung einer Synopse verzichtet.

Nach § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) erheben die Gemeinden Steuern nach Maßgabe der Gesetze. Soweit solche Gesetze nicht bestehen, können die Gemeinden örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern erheben, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Steuern, die vom Land erhoben werden oder den Kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten sind, dürfen nicht erhoben werden.

Die Vergnügungssteuer und damit auch die Spielautomatensteuer als eine Art der Vergnügungssteuern zählen zu den „klassischen“ örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern und werden bundesweit in vielen Kommunen erhoben. Wesentliches Merkmal der Aufwandsteuern ist „die Belastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die in der - über ein normales Maß hinausgehende - Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf“ zum Ausdruck kommt. Die Spielautomatensteuer soll damit den Spieler treffen. Steuer-schuldner ist aus zulässigen Vereinfachungsgründen für das Steuererhebungsverfahren regelmäßig der Aufsteller der Spielautomaten, dieser kann die Steuer dann aber in der Regel auf die Spieler abwälzen.

Neben dem Ziel der Erzielung von Einnahmen können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern auch andere Ziele verfolgen. Bei der Spielautomatensteuer ist dies die Eindämmung der Spielsucht oder der Aufstellung von Gewaltspielautomaten.

Nachfolgend werden Erläuterungen zu den wesentlichsten neuen oder geänderten Regelungen der SpielAStS gegeben:

Steuergegenstand (§ 1)

Die Durchführung von Tanzveranstaltungen soll künftig nicht mehr der Vergnügungssteuer unterliegen. Unter Berücksichtigung der bisherigen umfangreichen Steuerbefreiungen wurden in den letzten Jahren keine Steuererhebungen für Tanzveranstaltungen mehr vorgenommen. Die eventuelle Schaffung bzw. Bereitstellung derartiger Angebote in der Großen Kreisstadt Freital soll nicht durch die Erhebung von Vergnügungssteuern belastet oder beeinträchtigt werden.

Das Bereitstellen von Spielautomaten soll unverändert der Besteuerung unterliegen. Bei Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit soll dabei künftig der Steuertatbestand nicht mehr das Bereitstellen sondern der Aufwand für die Benutzung des Spielautomaten (siehe Erläuterung zu § 5) sein. Der Bereich der Steuergegenstände wird um die sogenannten Gewaltspielautomaten erweitert.

Da künftig nur noch Spielautomaten von der Steuererhebung erfasst werden sollen, wird vorgeschlagen, die Satzung nicht mehr allgemein als „Vergnügungssteuersatzung“ sondern konkret als „Spielautomatensteuersatzung“ zu bezeichnen.

Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit (§ 5)

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Besteuerung von Spielautomaten nach dem sogenannten Stückzahlmaßstab (pauschaler Steuersatz je Spielautomaten) nur noch in Ausnahmefällen zulässig. Infolge der heutigen Ausstattung der Spielautomaten mit manipulationssicheren Zählwerken ist die Ermittlung der Einspielergebnisse je Spielautomat sichergestellt. Damit lassen sich Abweichungen bei den Einspielergebnissen verschiedener Spielautomaten zweifelsfrei feststellen. Sobald diese Abweichungen erheblich sind, müssen sie bei der Steuererhebung Berücksichtigung finden. In diesen Fällen ist ein pauschaler Stückzahlmaßstab nicht mehr zulässig.

Bei den in der Großen Kreisstadt Freital aktiven 12 Aufstellern von Spielautomaten wurden hierzu die notwendigen Daten erhoben. Rückmeldungen erfolgten von 10 Automatenaufstellern, so dass die Einspielergebnisse für rund 50 im Kalenderjahr 2014 in der Großen Kreisstadt Freital aufgestellter Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit vorliegen. Laut dieser Datenerhebung wurde für alle Spielautomaten zusammen ein Gesamteinspielergebnis von rund 628.000,00 € ermittelt. Dabei liegen die durchschnittlichen monatlichen Einspielergebnisse ohne Berücksichtigung des Aufstellortes in einer Bandbreite von 0,00 € und 3.121,39 € je Spielautomat. Damit sind für die in der Großen Kreisstadt Freital aufgestellten Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit zum Teil erhebliche Abweichungen festzustellen. Insofern ist für diese Spielautomaten künftig die Steuer nach einem Prozentsatz auf das jeweilige Einspielergebnis und nicht mehr pauschal nach der Geräteanzahl zu bemessen. Die Besteuerung soll auf dem Niveau vergleichbarer Kommunen erfolgen, so dass die Festsetzung eines Steuersatzes von 10,0 v.H. vorgeschlagen wird.

In diesem Zusammenhang sollen ein Steuererklärungsverfahren sowie Vorauszahlungen eingeführt werden.

Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit und Gewaltspielautomaten (§ 6)

Mit Ausnahme des Steuersatzes werden für den Bereich der Spielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit keine Änderungen vorgeschlagen bzw. sind keine Änderungen notwendig. Die bisherigen Steuersätze sollen im Bereich der Spielhallen von bislang 35,79 € auf 70,00 € pro Monat und für sonstige Aufstellorte von bislang 17,90 € auf 35,00 € pro Monat und damit auf das Niveau vergleichbarer Städte (Anlage 3) angehoben werden. In der Stadt Freital kommt dieser Automatenart nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da aktuell die Aufstellung nur eines Spielautomaten angezeigt wurde.

Nach den Ergebnissen der Datenerhebung wird in der Großen Kreisstadt Freital kein Gewaltspielautomat betrieben. Trotzdem wird vorgeschlagen, in der Satzung entsprechende Regelungen neu aufzunehmen und über die Festlegung eines höheren Steuersatzes von 1.000,00 € je Spielautomat und Monat die Bereitstellung derartiger Spielautomaten nicht zu erleichtern.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Jahresaufkommen aus der Erhebung von Vergnügungssteuern lag bislang bei insgesamt rund 80.000,00 €. Bei unverändertem Aufstell- und Nutzungsverhalten kann in Folge der geänderten Steuersätze mit einem Steueraufkommen von rund 210.000,00 € im Jahr gerechnet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital beschließt die Spielautomatensteuersatzung der Großen Kreisstadt Freital gemäß dem in der Anlage 1 beigefügten Entwurf vom 01.10.2015.

Rumberg
Oberbürgermeister

- Anlage 1:** Entwurf Spielautomatensteuersatzung vom 01.10.2015
- Anlage 2:** Text der aktuellen Vergnügungssteuersatzung vom 07.04.1994
- Anlage 3:** Vergleich kommunaler Steuersätze